

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---------------------------------|--|
| Bezeichnung des Stoffes | Polyvinylbutyral |
| Handelsname des Stoffes | Mowital |
| Identifikationsnummer | - |
| Registrierungsnummer | - |
| Synonyme | Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die nachfolgend genannten Produkttypen: * B 14 S, B 16 H, B 20 H, B 30 H, B 30 HH, B 30 T, * B 45 H, B 45 M, B 60 H, B 60 HH, B 60 T, B 75 H, * LP BX 860 |
| Ausgabedatum | 06-April-2011 |
| Überarbeitungsnummer | 06 |
| Revisionsdatum | 03-Juli-2018 |
| Datum des Inkrafttretens | 14-März-2018 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---|---|
| Identifizierte Verwendungen | Nur für die industrielle Verwendung. Additiv/Bindemittel für Primer. Beschichtungen. Lack. Druckerschwärze. |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Unbekannt. |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

| | |
|-----------------------------|---|
| Firmenname | Kuraray Europe GmbH |
| Anschrift | Philipp-Reis-Str. 4 D-65795 Hattersheim Deutschland |
| Telefonnummer | +49-69-305-85300 |
| E-Mail-Adresse | product-safety@kuraray.com |
| Technischer Kontakt: | +49-69-305-85729 |

1.4 Notrufnummer 0 800 680 0425 oder +44 20 35147487 - Access Code: 334939

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Substanz wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Diese Substanz erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.

| | |
|--------------------------|---|
| Gefahrenübersicht | Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Freigesetzter Staub kann den Hals und die Atemwege reizen und Husten hervorrufen. Länger anhaltender Kontakt kann trockene Haut verursachen. Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden. |
|--------------------------|---|

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

| | |
|----------------------------|--|
| Gefahrenpiktogramme | Keine. |
| Signalwort | Keine. |
| Gefahrenhinweise | Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung. |

Sicherheitshinweise

| | |
|-------------------|--|
| Prävention | Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. |
| Reaktion | Keine Angaben bezüglich besonderer Erste-Hilfe-Maßnahmen. |
| Lagerung | Trocken lagern. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. |
| Entsorgung | Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. |

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Feine Partikel können mit Luft explosive Mischungen bilden. Staubansammlung vermeiden, um Explosionsgefahr möglichst gering zu halten. Dieses Material lässt sich nur schwer entzünden; es werden jedoch mögliche Vorsichtsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion empfohlen. Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. / EG-Nummer | REACH- Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|--------------------------------|--------------|----------|
| Polyvinylbutyral | > 97,5 | 68648-78-2 / 63148-65-2 | - | - | |
| Einstufung: | - | | | | |
| Wasser (Verunreinigung) | < 2,5 | 7732-18-5 231-791-2 | - | - | |
| Einstufung: | - | | | | |
| Butyraldehyd (Verunreinigung) | < 0,05 | 123-72-8 204-646-6 | - | 605-006-00-2 | |
| Einstufung: | Flam. Liq. 2;H225, Eye Irrit. 2;H319 | | | | |
| Natriumchlorid (Verunreinigung) | < 0,05 | 7647-14-5 231-598-3 | - | - | |
| Einstufung: | - | | | | |

Kommentare zur Zusammensetzung

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben. Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Wird vom Materialstaub inhaliert, die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Augenkontakt

Auge nicht reiben. Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Verschlucken einer größeren Menge, unverzüglich eine Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit Staub: Reizt die Augen und Schleimhäute. Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren

Das Produkt ist nicht entzündbar. Das Produkt kann Staub bilden und elektrostatische Ladungen aufbauen, wodurch ein elektrischer Funke (Entzündungsquelle) erzeugt werden kann. Angemessene Erdungsverfahren anwenden.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO₂). Bei der Verwendung des Löschmittels darauf achten, dass sich kein Staub in der Luft bildet. Löschmittel verwenden, die für die Materialien in der Umgebung geeignet sind.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staubbildung vermeiden; feiner in der Luft verteilter Staub in ausreichenden Konzentrationen und bei Vorhandensein einer Zündquelle können explosionsgefährlich sein. Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Wahl von Atemschutzgerät zur Brandbekämpfung: Die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz beachten. Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Einsatzkräfte Unnötiges Personal fernhalten. Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Umweltbeauftragter muss über alle Freisetzungen informiert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Staubbildung vermeiden. Staub oder Partikel mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Zum Reinigen keine Druckluft verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. Angaben zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des SDB's

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung und Ansammlung von Staub minimieren. Das Material darf sich insbesondere auf horizontalen Flächen nicht in größeren Mengen ablagern, da es von dort in die Luft gelangen, brennbare Staubwolken bilden und zu sekundären Explosionen beitragen könnte. Regelmäßige Reinigung sollte eingeführt werden, um sicherzustellen, dass sich kein Staub auf den Oberflächen ansammelt. Durch Bewegen und Mischvorgänge der trockenen Pulver kann statische Elektrizität durch Reibung erzeugt werden. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen, bspw. Erdung, und elektrische Kontaktierung oder Inertatmosphären. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Explosionssicheres allgemeines und örtliches Abluftsystem. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen, wenn ein Risiko für Staubexplosion besteht.

Längeren Kontakt vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Nach der Handhabung die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. Kühl, trocken und gut belüftet lagern. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB). Die Anleitungen des Herstellers lesen und befolgen.

TRGS 510 Lagerklasse: 11.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Additiv/Bindemittel für Primer. Beschichtungen. Lack. Druckerschwärze.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

| Komponenten | Art | Wert | Form |
|-------------|-----|-----------------------|-----------------------|
| Staub | TWA | 4 mg/m ³ | Inhalierbarer Staub. |
| | | 0,3 mg/m ³ | Lungengängiger Staub. |

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

| Komponenten | Art | Wert | Form |
|-------------|-----|------------------------|---------------------------|
| Staub | AGW | 10 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. |
| | | 1,25 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |

Biologische Grenzwerte

Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)

Nicht bestimmt.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

Nicht bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|--|--|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Bei Arbeiten mit Staubbildung für ausreichende Lüftung sorgen. Die oben genannten arbeitsplatzbedingten Grenzwerte für Staub einhalten. Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft explosions sichere elektrische Geräte benutzen. |
| Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung | |
| Allgemeine Angaben | Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Bei möglicher Berührung: Geprüfte Schutzbrille tragen. |
| Hautschutz | |
| - Handschutz | Schutzhandschuhe tragen. Bei Vollkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilgummi. Materialdicke: 0.12 mm. Durchdringungszeit: >=480 min. Bei Spritzkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilgummi Materialdicke: 0.12 mm Durchdringungszeit: >=480 min. |
| - Sonstige Schutzmaßnahmen | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Eine gute Arbeitshygiene ist ratsam, um den Hautkontakt zu minimieren. |
| Atemschutz | Bei unzureichender Lüftung oder wenn das Einatmen von Staub möglich ist, geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfilter (Typ P2) tragen. |
| Thermische Gefahren | Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig. |
| Hygienemaßnahmen | Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Verschüttetes eingrenzen und Freisetzung verhindern. Nationale Emissionsvorschriften beachten. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|---|-----------------------------|
| Aggregatzustand | Feststoff. |
| Form | Pulver. |
| Farbe | Farblos. |
| Geruch | Geruchlos. |
| Geruchsschwelle | Nicht bestimmt. |
| pH-Wert | Nicht anwendbar. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | 135 - 210 °C (275 - 410 °F) |
| Siedebeginn und Siedebereich | Entfällt |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Brennbarer Staub. |

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

| | |
|---|--------------------------------------|
| Explosionsgrenze – untere (%) | Nicht bestimmt. |
| Explosionsgrenze – obere (%) | Nicht bestimmt. |
| Dampfdruck | Nicht anwendbar. |
| Dampfdichte | Nicht anwendbar. |
| Relative Dichte | 1,1 (20°C) Ungefähr. |
| Löslichkeit(en) | Nicht bestimmt. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| Selbstentzündungstemperatur | > 380 °C (> 716 °F) |
| Zersetzungstemperatur | Nicht bestimmt. |
| Viskosität | Nicht bestimmt. |
| Explosive Eigenschaften | Nicht bestimmt. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |

9.2. Sonstige Angaben

Staubexplosionseigenschaften

| | |
|------------------|---|
| St-Klasse | 1 |
|------------------|---|

| | |
|----------------------------|--|
| Molekülformel | (C ₄ H ₈ O.C ₄ H ₆ O ₂ .C ₂ H ₄ O) _x |
| Molekulargewicht | 234,25 g/mol |
| % Anteil flüchtiger Stoffe | < 2,5 % w/w |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Vor Wärme, Funken und offenem Feuer schützen. Kontakt mit unverträglichen Materialien. Die Bildung und Ansammlung von Staub minimieren. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenstoffoxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Staub oder Pulver kann die Atemwege, Haut und Augen reizen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen Staub reizt die Atemwege und kann Husten und Atembeschwerden hervorrufen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.

Hautkontakt Staub kann die Haut reizen.

Augenkontakt Staub kann die Augen reizen.

Verschlucken Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen.

Symptome Staub kann den Hals und die Atemwege reizen und Husten hervorrufen. Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Voraussichtlich nicht akut giftig.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Länger anhaltender Hautkontakt kann vorübergehende Reizung verursachen.

Schwere Augenschädigung Reizung der Augen Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

Sensibilisierung der Haut Kein Sensibilisator für die Haut.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Infolge des physikalischen Zustandes des Produktes stellt es keine Aspirationsgefahr dar.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben Keine Information verfügbar.

Sonstige Angaben Bestehende Haut- und Atemwegserkrankungen, einschließlich Hautentzündungen, Asthma und chronische Lungenerkrankungen können durch die Exposition verschlimmert werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung als "Gewässergefährdend" nicht erfüllt. Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Man erwartet keine bedeutende Bioakkumulation von dem Produkt.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log K_{ow}) Es stehen keine Daten zur Verfügung.

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Nicht bestimmt.

| | |
|---|--|
| 12.4. Mobilität im Boden | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|---|
| Restabfall | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. |
| Kontaminiertes Verpackungsmaterial | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. |
| EU Abfallcode | 07 02 13 Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

RID

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ADN

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IATA

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG

14.1 - 14.6.: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der geänderten (EG) Richtlinie Nr. 1907/2006.

Nationale Vorschriften

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

AwSV

ID-Nummer 766

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
LD50: Lethale Dosis, 50%.
LC50 Lethale Konzentration, 50%.
EC50: Effektive Konzentration, 50%
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (predicted no effect concentration)

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

WEL-TWA: Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - langfristiger Expositionsgrenzwert (gewichteter TWA (=zeitgewichteter Mittelwert) -Wert über einen Referenzzeitraum von 8 h).

TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

RID: Verordnungen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IMDG Code: International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt).

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe .

Referenzen

Nicht bestimmt.

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Für die Richtigkeit dieser Informationen wird keine Garantie übernommen. Die Informationen werden als korrekt angesehen. Anhand dieser Informationen muss eine unabhängige Feststellung der Maßnahmen erfolgen, die für die Sicherheit von Arbeitern und der Umwelt notwendig sind. Kuraray kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.